

## Höchstzahl der Lernenden Fachmann\*frau Betreuung EFZ Empfehlung von SAVOIRSOCIAL zur Konkretisierung der rechtlichen Grundlagen

In Artikel 11 der Verordnung über die berufliche Grundbildung (BiVo) Fachmann\*frau Betreuung (FaBe) ist definiert, wie die Anzahl Lernender in einem Betrieb festgelegt wird.

### Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

- 1 Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu mindestens 60 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 50 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.
- 2 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu mindestens 60 Prozent oder von zwei Fachkräften zu insgesamt mindestens 100 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.
- 3 Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.
- 4 In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.
- 5 In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.
- 6 Arbeiten die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner oder die Fachkräfte Teilzeit, so organisiert der Betrieb ihre Arbeitszeit so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis einer Berufsbildnerin, einem Berufsbildner oder einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

In dieser Empfehlung will SAVOIRSOCIAL als Trägerorganisation der beruflichen Grundbildung FaBe die gesetzliche Grundlage konkretisieren.

Von Fachkräften, die Ausbildungsaufgaben übernehmen, werden dieselben fachlichen Qualifikationen erwartet wie für die verantwortlichen Berufsbildner\*innen (vgl. BiVo FaBe Art. 10). Erfahrung in beruflicher Praxis und eine berufspädagogische Qualifikation dieser Fachkräfte sind erwünscht, jedoch gesetzlich nicht erforderlich.

### **Art. 11 Abs. 3: Wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt**

Alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung im Sozialbereich und alle Hochschulabschlüsse (Bachelor und Master) im Bereich der Sozialen Arbeit werden im Rahmen der Errechnung der Höchstzahl Lernender FaBe als gleichwertig definiert.

Berufspersonen mit Bildungsabschlüssen auf Tertiärstufe in **verwandten Bereichen** (Gesundheit, Bildung, Psychologie o.ä.) können im Rahmen der Errechnung der Höchstzahl Lernender in einem Betrieb ebenfalls als Fachkraft gezählt werden. SAVOIRSOCIAL hat eine entsprechende Liste (vgl. nächste Seite) erstellt, wobei nach Arbeitsfeld (Fachrichtung FaBe) unterschieden wird.

**Abschlüsse von Fachkräften in verwandten Berufsfeldern des Sozialbereichs, die für die Errechnung der Höchstzahl Lernender FaBe mitgerechnet werden können**

<b>Abschluss der höheren Berufsbildung und Hochschulabschlüsse in verwandten Berufsfeldern des Sozialbereichs</b>	<b>Fachrichtung Kinder</b>	<b>Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung</b>	<b>Fachrichtung Menschen im Alter</b>
<b>Höheren Berufsbildung</b>			
Pflegefachperson HF		X	X
Aktivierungsfachmann*frau	X	X	X
<b>Hochschulabschlüsse</b>			
Angewandte Psychologie (BA/MA FH)	X	X	X
Ergotherapie (BA/MA FH)	X	X	X
Pflege (BA/MA FH)	X	X	X
Frühe Kindheit (MA PH/UNI)	X	X	
Lehrdiplom für die Kindergartenstufe (BA PH)	X	X	
Lehrdiplom für die Primarstufe (BA PH)	X	X	
Schulische und klinische Heilpädagogik (MA PH UNI)	X	X	
Sonderpädagogik (MA PH)	X	X	
Erziehungswissenschaft (BA/MA UNI)	X	X	
Logopädie (BA/MA UNI)	X	X	
Psychologie (BA/MA UNI)	X	X	X

Februar 2021, redigiert/aktualisiert Mai 2023